

Satzung für die Benutzung von Ersatzwohnraum
für die vorübergehende Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen,
Aussiedlern und Obdachlosen im Zuständigkeitsbereich
der Gemeinde Flintbek sowie über die Gebührenerhebung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2033, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 200,203) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVObI. Schl.-H. S. 129), wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Flintbek vom folgende Satzung für die Benutzung von Ersatzwohnraum erlassen:

Präambel

Die Gemeinde Flintbek nimmt die Aufgabe der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Rechtsgrundlagen sind insbesondere das Landesaufnahmegesetz vom 23.11.1999 sowie die Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 19.01.2000. Ziel ist eine gleichermaßen praktikable wie menschenwürdige Unterbringung. Den Asylbewerbern im Sinne dieser Satzung sind gleichgestellt Ausländer, die nach Abschluss des Asylverfahrens eine befristete oder dauernde Aufenthaltserlaubnis erhalten, sofern durch sie oder die Gemeinde Flintbek nicht eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen werden kann. Dies gilt auch für die Unterbringung von sonstigen Flüchtlingen, Spätaussiedlern sowie - falls im Einzelfall erforderlich und verträglich - auch die Unterbringung von Menschen, die andernfalls obdachlos wären. Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt und unterhält die Gemeinde Flintbek zur vorübergehenden Unterbringung, Unterkünfte als kostendeckende, öffentliche Einrichtung nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

§ 1

Begriff der Einrichtung

- (1) Die öffentliche Einrichtung dient der Beseitigung der Wohnungslosigkeit und vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen.
- (2) Die kostendeckende Einrichtung umfasst
 - a) Liegenschaften, die als Sammelunterkunft dienen und sich im Eigentum der Gemeinde Flintbek befinden, insbesondere die gemeindeeigenen Gebäude „An der Bahn 28“ und „Eiderkamp 32“ sowie ggf. weitere zu errichtende Sammelunterkünfte im Gemeindebereich;
 - b) Liegenschaften, die als Sammelunterkunft dienen, jedoch von der Gemeinde Flintbek lediglich angemietet werden, insbesondere die Sammelunterkunft „Hörn 16“;
 - c) Wohnungen im Gebiet der Gemeinde Flintbek, die die Gemeinde Flintbek von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts oder von Gemeinden in eigenem Namen ausschließlich deswegen anmietet und ausstattet, um darin Asylbewerber etc. unterzubringen;
 - d) Ausstattungsgegenstände wie Mobiliar, Küchenausstattung, Haushaltsgeräten etc. inkl. kalkulatorischer Verzinsung;

- e) anteilige Verwaltungskosten sowie gegen Entgelt in Anspruch genommene Dienstleistungen Dritter.
- (2) Der jeweils aktuelle Liegenschaftsbestand für die kostendeckende Einrichtung wird regelmäßig aktualisiert und dient auf der Grundlage der Kalkulationsgrundsätze des KAG der jeweiligen Gebührenbedarfsberechnung.

§ 2

Einweisung in die Einrichtung

- (1) Der Wohnraum in der öffentlichen Einrichtung wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
Ein Widerruf kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn
- a) die Bewohnerin / der Bewohner in eine andere Unterkunft verlegt wird,
 - b) die Zuständigkeit der Gemeinde Flintbek nicht mehr gegeben ist,
 - c) die Bewohnerin / der Bewohner sich länger als 14 Tage nicht in der Unterkunft aufhält,
 - d) ein wichtiger Grund vorliegt, der bei Vorliegen eines Mietverhältnisses zur fristlosen Kündigung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigen würde.
- (2) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung und die Einweisung der Personen in die verfügbaren freien Unterkünfte entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Flintbek als örtliche Ordnungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Er ist berechtigt, im Rahmen der Kapazität und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder auch zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft oder einzeln angemietete Wohnungen vorzunehmen.
Der Bürgermeister kann die Personen nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen umverteilen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Einweisung besteht nicht, ebenso wenig wie auf die Einweisung in eine bestimmte Wohnung oder Liegenschaft, eine bestimmte Lage, Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft.
- (4) Ein Mietverhältnis im zivilrechtlichen Sinne wird durch die Einweisung nicht begründet.

§ 3

Gebührenpflicht und -sätze

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte und der einzeln angemieteten Wohnungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Gebührenschnldner ist die jeweilige Person, sowie mehrere Personen, die einem bestimmten Familienverband zugewiesen sind (Gesamtschnldner).
- (2) Die Benutzungsgebühr unterteilt sich in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr. Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Gebührenbedarfsberechnung. Beide Gebühren überschreiten nicht die hiesigen erstattungsfähigen Kosten für die angemessenen Mietkosten im Rahmen der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Grundsätze für die Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII / § 22 SGB II). In diesem Zusammenhang orientieren sich die Grundgebühr an der Kaltmiete sowie die Zusatzgebühr an den sonstigen Kosten wie Warmmiete und Nebenkosten für Gebäudeunterhaltung und den laufenden Betriebskosten (Strom, Wasserver- und -entsorgung, Müllbeseitigung, Versicherungen, Reinigung, etc.)

- (3) Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl derjenigen Menschen, die zu einem Familienverband zusammengeschlossen sind, im Einzelnen:
- a) für einen Einpersonenhaushalt wird eine Gebühr i. H. v. 256,43 Euro/Monat erhoben;
 - b) für eine Zweipersonenhaushalt wird eine Gebühr i. H. v. 291,53 Euro/Monat erhoben;
 - c) für einen Dreipersonenhaushalt wird eine Gebühr i. H. v. 356,16 Euro/Monat erhoben;
 - d) für einen Vierpersonenhaushalt wird eine Gebühr i. H. v. 411,30 Euro/Monat erhoben;
 - e) für einen Fünfpersonenhaushalt wird eine Gebühr i. H. v. 440,69 Euro/Monat erhoben;
 - f) für jede weitere Person wird eine zusätzliche Gebühr i. H. v. 46,39 Euro/Monat erhoben;
 - g) je Person in Sammelunterkünften wird eine Gebühr i. H. v. 256,43 Euro/Monat erhoben.
- 4) Die Zusatzgebühren für die Heizkosten und die sonstigen Nebenkosten bilden sich wie folgt ab:

Für einen	Zusatzgebühr Heizkosten bei einer Beheizung mit				Zusatz- Gebühr Neben- kosten
	Erdgas	Erdöl	Fern- Wärme	Heiz- strom/ Nacht- speicher	
1-Personen-Haushalt	65,50 €	70,50 €	80,50 €	131,00 €	67,97 €
2-Personen-Haushalt	78,60 €	84,60 €	96,60 €	157,20 €	107,61 €
3-Personen-Haushalt	98,25 €	105,75 €	120,75 €	196,50 €	150,79 €
4-Personen-Haushalt	111,35 €	119,85 €	136,85 €	222,70 €	190,44 €
5-Personen-Haushalt	124,45 €	133,95 €	152,95 €	248,90 €	230,08 €
Jede weitere Person/Haushalt	13,10 €	14,10 €	16,10 €	26,20 €	39,64 €
Je Person in Sammelunterkünften	32,32 €	34,78 €	39,72 €	64,64 €	46,73 €

- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Zuweisung in die Unterkunft und endet mit dem Ablauf des Auszugstages. Wird die Unterkunft für Teile eines Monats in Anspruch genommen, so wird für jeden Tag der dreißigste Teil der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit führt nicht zu einer Herabsetzung der Benutzungsgebühr.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu der Benutzungsgebühr erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid der Gemeinde Flintbek.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben und ist fällig,
- a) bis zum 3. Werktag des Monats,
 - b) sofern die Zuweisung für Teile eines Monats erfolgt, am fünften Werktag nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides.

§ 5

Hausrecht und -ordnung

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Flintbek übt das Hausrecht aus. Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung der Einrichtung notwendig ist, sind Bedienstete der Gemeinde oder dessen Beauftragte berechtigt, die Unterkünfte - auch ohne Einwilligung der Nutzungsberechtigten - zu betreten.
- (2) Die Bewohner haben den Anweisungen der Gemeindebediensteten Folge zu leisten.
- (3) Die Bewohner sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Im Übrigen haben sich die Bewohner an die Regelungen der Hausordnung zu halten, die durch den Bürgermeister für die Liegenschaften erlassen werden kann und die die Rechte und Pflichten der Bewohner verbindlich regelt. Hierzu gehören insbesondere die Reinigung der sanitären Anlagen sowie der Gemeinschaftsanlagen und -räume.
- (4) Aus wichtigem Grund kann Besuchern das Betreten der einzelnen Wohnungen bzw. Liegenschaften auf Dauer oder auf Zeit untersagt werden.

§ 7

Verwertung zurückgelassener Sachen

Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses haben die Bewohner die jeweilige Liegenschaft unverzüglich zu räumen. Bei Nichtbeachtung kann die Gemeinde Flintbek zurückgelassene Sachen räumen und in Verwahrung nehmen. Nach einer Dauer von 1 Monat können die zurückgelassenen Dinge wegen vermuteter Eigentumsaufgabe entsorgt oder anderweitig verwertet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Flintbek für die Benutzung von Ersatzwohnraum in der Fassung vom 01.07.2011 außer Kraft.

Flintbek,

Olaf Plambeck
Bürgermeister